

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR PROBEZEITVERSICHERUNG

Wichtige Fachbegriffe, die im Text mit einem Pfeil „→“ markiert sind, werden im beigefügten Glossar erläutert.

§ 1 Was ist versichert?

1.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Mit dieser Versicherung schützen wir Sie vor den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit für den Fall, dass Sie während oder zum Ende der → Probezeit unfreiwillig, das heißt nicht auf Ihre eigene Veranlassung, aus Ihrem → Arbeitsverhältnis ausscheiden.

1.2 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die → versicherte Person

- nach dem Ausscheiden aus ihrem → bisherigen Arbeitsverhältnis das → neue versicherte Arbeitsverhältnis beginnt und
- während oder zum Ende der → Probezeit unfreiwillig aus dem → neuen versicherten Arbeitsverhältnis ausscheidet und
- deswegen bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet ist und ein Anspruch auf → Arbeitslosengeld I besteht (etwaige von der Bundesagentur für Arbeit verhängte Sperrzeiten sind nicht zu berücksichtigen).

Versicherungsschutz besteht nur, sofern das → bisherige Arbeitsverhältnis

- zu Beginn des → neuen versicherten Arbeitsverhältnisses nicht länger als drei Monate zurückliegt und
- durchgehend für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten → sozialversicherungspflichtig bestanden hat

und

das → neue versicherte Arbeitsverhältnis

- von der → versicherten Person angetreten wurde
 - → sozialversicherungspflichtig ist
 - dem deutschem Recht unterliegt
 - eine Wochenarbeitszeit vom mindestens 15 Stunden vorsieht
 - kein → Ausbildungs- oder → Saisonarbeitsverhältnis ist
- und
- nicht mit dem Ehepartner, Lebenspartner, einem Verwandten oder mit einem Unternehmen, bei dem die → versicherte Person oder eine Person aus dem vorgenannte Personenkreis auch nur Mitgesellschafter ist, besteht.

Das → neue versicherte Arbeitsverhältnis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1.3 Worin besteht die Versicherungsleistung?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles befreien wir Sie ab dem Zeitpunkt ab dem ein Anspruch auf → Arbeitslosengeld I besteht (etwaige von der Bundesagentur für Arbeit verhängte Sperrzeiten sind nicht zu berücksichtigen) von der Pflicht Beiträge zu zahlen und erbringen die vertraglich vereinbarte monatliche Versicherungsleistung für einen Zeitraum von sechs Monaten, jedoch längstens bis zum Ende des Leistungsanspruchs (vergleiche § 1.4).

Die Höhe der vereinbarten monatlichen Versicherungsleistung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1.4 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und die monatliche Versicherungsleistung entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles (vergleiche § 1.2).

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und die monatliche Versicherungsleistung endet mit Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:

- Die Arbeitslosigkeit wurde beendet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie ein neues → sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- Der Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit wurde aufgehoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wegfalls des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I.
- Wir haben bereits für einen Zeitraum von sechs Monaten geleistet.

§ 2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsvertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag wird für eine Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und endet automatisch

- nach Ablauf dieses Zeitraums oder
- bei Wegfall des Anspruchs auf Leistung (vergleiche § 1.4) oder
- wenn die → versicherte Person in ein neues nicht versichertes → Arbeitsverhältnis wechselt oder
- bei Tod der → versicherten Person.

§ 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das → neue versicherte Arbeitsverhältnis aufgrund vorsätzlicher Ausführung oder des Versuchs einer Straftat durch die → versicherte Person beendet wird.

§ 4 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsfall ist uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) anzuzeigen.

Wenn Sie die Leistung beantragen, müssen Sie uns folgende Unterlagen zum Nachweis des Versicherungsfalles einreichen:

- Nachweis über das durchschnittliche Nettogehalt der letzten zwölf Monate aus dem → bisherigen Arbeitsverhältnisses (vergleiche § 1.2)
- Nachweis über Dauer und Ausscheidezeitpunkt des bisherigen Arbeitgebers (gemäß § 1.2)
- Nachweis über Beginn, Ende und Grund der Beendigung des → neuen versicherten Arbeitsverhältnisses (z. B. Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III)
- Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Anspruch auf → Arbeitslosengeld I (Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit)

Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, können wir zudem verlangen, dass Sie uns das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit in geeigneter Form (z. B. Zahlungseingangsbeleg) nachweisen.

Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) anzuzeigen.

§ 5 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach § 4 vorsätzlich verletzt, verliert die → versicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir die → versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Beitrags können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Beiträge zum Versicherungsvertrag sind monatlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten monatlichen Leistung.

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Zustandekommen des Vertrages (Erhalt des Versicherungsscheins) zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten erbringen.

Der Beitrag, der Ihnen in Rechnung gestellt wird, enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

7.1 Erster Beitrag

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung

nicht zu vertreten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet: Dies gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

7.2 Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden. Die Kündigung kann bereits mit der Fristsetzung erklärt werden. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen Sie ebenfalls hingewiesen werden.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 8 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Die Versicherung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes endet die Versicherung automatisch. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer ist nicht möglich.

§ 9 Wann werden die versicherten Leistungen fällig?

Wir werden innerhalb von zehn Arbeitstagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erklären ob und in welchem Umfang wir Ihren Leistungsantrag anerkennen. Diese Frist beginnt, sobald wir Ihren Leistungsantrag mit den Nachweisen gemäß § 4 erhalten haben.

Wir zahlen die Leistungen ab Eintritt des Versicherungsfalles monatlich im Voraus.

Hierzu ein Beispiel: Die Bundesagentur für Arbeit hat mit Bewilligungsbescheid vom 25. Februar den Anspruch auf → Arbeitslosengeld I rückwirkend vom 10. Februar anerkannt. Die Leistungsnachweise haben wir am 10. März erhalten und am 15. März über die Leistung entschieden. Mit der Leistungsentscheidung zahlen wir rückwirkend Leistungen für den Zeitraum 10. Februar bis 9. April aus. Für die darauffolgenden vier Monate werden die Leistungen jeweils zum 10. des Monats ausbezahlt.

§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

10.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.4 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

10.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Was gilt bei Änderung ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

11.1 Änderung der Postanschrift

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitteilen. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.

11.2 Änderung des Namens

Bei Änderung Ihres Namens gilt § 11.1 entsprechend.

11.3 Auslandsaufenthalt

Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

§ 12 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203 BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zugeht.

§ 13 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren → Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren → gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren → Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres → gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren → Wohnsitz oder → gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr → Wohnsitz oder → gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 14 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800-3696000

Fax: 0800-3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Ist der Vertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 15 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.